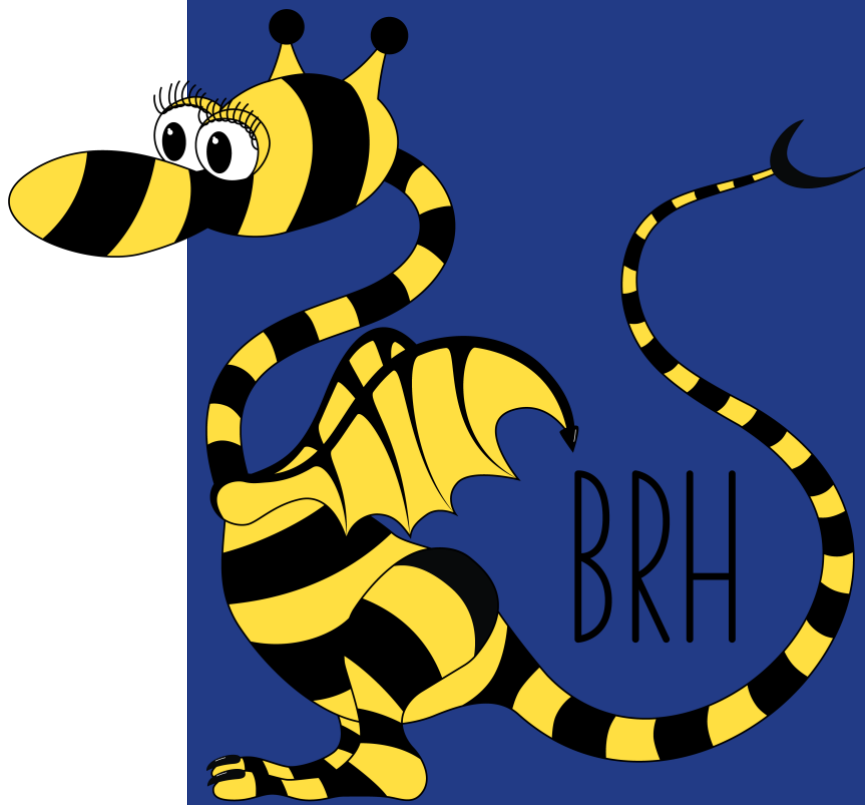




Scharstatuten Blauring Horw





1. Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen Blauring Horw besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Horw.

2. Zweck

- 1) Der Blauring Horw ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Pastoralraum einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Der Blauring Horw bietet weiblichen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
- 2) Die Arbeit des Blaurings Horw basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten des Blaurings Horw.
Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- 3) In der Regel bilden die Gruppen zusammen eine Schar. Das Leben des Blaurings Horw spielt sich vorwiegend in diesen Kindergruppen mit Gleichaltrigen ab. Die Scharleitung und das restliche Leitungsteam planen und koordinieren das gemeinsame Scharleben, welches jährlich zahlreiche Aktivitäten beinhaltet.

3. Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Blauring Horw über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächnisse sowie über Erträge aller Art.
- 2) Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüber hinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

- 1) Der Verein Blauring Horw ist Mitglied von Jungwacht Blauring Kanton Luzern.

5. Mitglieder

- 1) Mitglied des Blaurings Horw ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis geführt wird. Die Mitglieder haben in der Regel Wohnsitz im Pastoralraum Horw. Ausnahmen sind möglich.
- 2) Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit dem Blauring Horw begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Kanton Luzern.





- 3) Der Blauring Horw ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

6. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Ausschliessung oder Tod.
- 2) Zuständig für Ausschliessungen ist der Vorstand, der das Mitglied vor der Ausschliessungsentscheidung anzuhören hat. Das betroffene Mitglied kann gegen seine Ausschliessung binnen Monatsfrist an die Vereinsversammlung rekurrieren.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Versammlung der Mitglieder (in Form der Delegiertenversammlung)
- der Vorstand
- das Leitungsteam (Delegierte und Leitende unter 16 Jahren)
- die Revisionsstelle

8. Die Vereinsversammlung

- 1) Die Vereinsversammlung erfolgt durch eine Delegiertenversammlung und ist das oberste Organ des Vereins. Delegierte sind sämtliche Personen, welche im aktuellen Vereinsjahr als Mitglied des Leitungsteams geführt werden und das 16. Lebensjahr abgeschlossen haben. Durch Vollenden des 16. Lebensjahres werden alle Mitglieder des Leitungsteams zu Delegierten. Dies gilt für die Zeit bis zum Austritt aus dem Leitungsteam.
- 2) Die Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung) wird vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Anträge seitens der Delegierten sind dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Delegierten unter Angabe des Traktandums verlangt wird.
- 4) Der ordentlichen Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung) stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - Wahl der Neuleiterinnen ins Leitungsteam
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreitet
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
 - Beschlussfassung betreffend Budget
 - Entlastung der Organe
 - Rekursinstanz bei Ausschliessungsentscheiden des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins
- 5) Ein Beschluss der Versammlung kommt mit einfachem Mehr zustande, d.h. wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Hier werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Mit anderen Worten erfolgt der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.





- 6) Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie der Auflösung des Vereins benötigen die absolute Mehrheit der Stimmen. Das absolute Mehr ist erreicht, wenn von den an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte einem Beschluss zustimmt.

9. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei und maximal sieben Mitgliedern zusammen und wird von der Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung) gewählt. Wählbar sind Leiterinnen mit SLK Ausbildung oder mit äquivalenten Qualifikationen.
- 2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur im Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder und gelten dann für den Rest einer Amtsdauer.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 4) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
- 5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Rahmen der üblichen Aufwendungen im Ehrenamt aus.
- 6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10. Das Leitungsteam

- 1) Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus allen offiziellen Leiterinnen der Schar sowie dem/der Präses. Das Leitungsteam plant und koordiniert das gemeinsame Scharleben.
- 2) Das Leitungsteam bestimmt die Delegierten für die Kantonalkonferenz.

11. Die Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen.
- 2) Die Revision richtet sich nach den Vorgaben des Vorstandes. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.
- 3) Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.
- 4) Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung (Delegiertenversammlung) Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand von Jungwacht Blauring Kanton Luzern zur Kenntnis zu bringen.

12. Präses

- 1) Der/die Präses berät das Leitungsteam und begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben im Blauring.
- 2) Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pastoralraumleitung und dem Kirchenrat und vermittelt bei Bedarf zwischen Blauring, Jungwacht, Pastoralraumleitung, Eltern und Behörden.
- 3) Das Leitungsteam/Vorstand des Blaurings Horw sowie die Pastoralraumleitung werden im Rekrutierungsprozess des/der Präses konsultiert. Der/die Präses wird vom Kirchenrat der Kirchgemeinde Horw eingestellt und entlohnt





13. Eltern

- 1) Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
- 2) Besteht ein Elternrat, so hat ihn der Vorstand vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

14. Alumni (Ehemaligengruppierung)

- 1) Das Leitungsteam kann bei Bedarf eine Ehemaligengruppierung aufbauen. Diese kann in Form einer Alumnivereinigung ausgestaltet werden und z.B. für Kultur-, Kontakt- und Netzwerkpflege, konkrete Projekte, wirtschaftliche Unterstützung, etc. genutzt werden.
- 2) Die Alumnivereinigung konstituiert sich selbst und benennt eine Kontaktperson. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, die Alumnivereinigung aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

15. Streiterledigung durch Mediation

- 1) Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

16. Schiedsgerichtsbarkeit

- 1) Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Luzern anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Zuständig ist das Amt der Gemeinde, wo die Schar ihren Sitz hat.

17. Vereinsjahr

- 1) Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

18. Auflösung des Vereins / Vereinigung

- 1) Löst sich der Blauring Horw zu Gunsten einer Nachfolgeorganisation auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Finanzvermögen und das Inventar auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
- 2) Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Finanzvermögen und das Inventar zur Sicherung der Kirchgemeinde Horw übergeben. Diese verwaltet das Finanzvermögen und das Inventar während maximal zehn Jahren und stellt es einer allfälligen Nachfolgeorganisation im Pastoralraum Horw zur Verfügung. Nach Ablauf





von mindestens fünf Jahren seit Vereinsauflösung wird es an bestehende Jugendorganisationen im Pastoralraum Horw ausbezahlt bzw. übergeben.

19. Statuten / Genehmigung

- 1) Diese Statuten sind am 17.11.2018 von Jungwacht Blauring Kanton Luzern genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Kanton Luzern. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Horw, 21.12.2018

Sarina Widmer
Scharleiterin

Luzia Michael
Scharleiterin

Andrea Steiner
Präses

